

Dr. Ewald J. Waltl, Anaesthetist i. R.
chevara-stiftung Ewald Waltl
Entwicklungszusammenarbeit Lateinamerika
ewald@waltl.de - http://waltl.de
Ludwig-Lang-Str. 21a
82487 Oberammergau
Tel. 08822935371 und 01606345397

Dr. Waltl, Ludwig-Lang-Str. 21a, 82487 Oberammergau

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Oberammergau, 20.7.2015

Betreff: 5 C 385/15
Waltl J. Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, Az.: 5 C 385/15, vom 13.7.2015
in dem Rechtsstreit Waltl gegen Allianz Private Krankenversicherungs-AG lege ich

Beschwerde

ein.

Ich bin seit über drei Jahren mit der Allianz PKV im Streit, weil sie mein unbestreitbar rechtskonformes Verlangen auf Tarifänderung lt. VVG rechtswidrig behindert. Ihrem vermeintlichen Anspruch bezüglich Höhe der Prämien folge ich nicht und zahle nur Beträge in vermutlich rechtskonformer Höhe entsprechend Änderungsverlangen. Daher komme ich nach irriger Meinung der Allianz in Beitragsrückstand, welche sie irrend zur Versicherung nach Notlagentarif berechtigt. Das ist zwar kein guter Dauerzustand (oder vielleicht doch), aber einvernehmlich nicht änderbar und vermutlich auch gerichtlich nicht, weil die Allianz das Gericht scheut wie der Teufel das Weihwasser. Wegen ererbter guter Gesundheit ist der Versicherungsvertrag für die Allianz seit 1978 ein gutes Geschäft und auch für mich gut. Was ist also wichtig, der Allianzvertrag oder Gott oder nichts von beiden oder doch ein Behandlungsausweis? Der Richter am AG GAP hält einen Behandlungsausweis für etwas vom Wichtigsten im Leben. Um den muss man sich immer kümmern, obwohl man ihn nicht braucht, weil man gesund ist (oder Arzt und sich selbst behandelt).

Es kommt ein Verdacht auf bezüglich Sehschärfe; am 6.5.2015 wird Katarakt diagnostiziert: dort werde ich nach der Versichertenkarte gefragt. Ich habe keine (vorzeigbare) und bin also Selbstzahler, d.i. gleichbedeutend mit „Privatpatient“. Es kommt auch Angst (nicht psychisch bedingt) auf wegen zunehmender Kurzatmigkeit bei bekannter COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung). Geld fehlt sowieso und die Unsicherheit steigt, wie ärztliche Untersuchung und Behandlung bezahlt werden kann. Es gibt zwei Alternativen. Durch einen Versicherungsvertrag ist Kostenübernahme für ärztliche Behandlung vereinbart. Beim Betreten einer ärztlichen Praxis werde ich zuallererst dazu aufgefordert, diesen Zustand zu beweisen. Das ist nur durch Vorlage von Versichertenkarte oder Behandlungsausweis möglich. Alternativ werde ich natürlich auf Verlangen auch behandelt, aber nur als Privatpatient. **Im einen Fall wird die ärztliche Rechnung (mit Gebührensatz 1,8) von der Krankenversicherung erstattet; im b.w.**

zweiten Fall bezahle ich die ärztliche Rechnung mit Gebührensätzen bis zum 3,5-fachen selbst. Ich muss, wenn ich den Lungenfacharzt aufsuchen will, meinen Versichertenstatus nachweisen können. Da meine Versichertenkarte ungültig ist, weil ich nach Notlagentarif versichert bin, benötige ich den Behandlungsausweis und fordere ihn bei der Allianz PKV an, am 10. und 22.5.2015 ohne Erfolg. Am 28.5.2015 suche ich bei einem Internetanwalt Rat mit folgender Frage: „Ich bin bei der Allianz PKV seit 1.2.2014 nach Notlagentarif versichert. Ein Behandlungsausweis wurde bis heute nicht ausgestellt. Nunmehr benötige ich ärztliche Behandlung und habe die Ausstellung eines Behandlungsausweises bei der Allianz PKV beantragt. Die Ausstellung des Ausweises wird verweigert. Wie kann ich die Ausstellung des Behandlungsausweises erzwingen?“ Es wird mir empfohlen, einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen auf Herausgabe des Ausweises. Da ich davon keine Ahnung habe, informiere ich mich im Internet und stelle am 1.6.2015 den Antrag. In der Formulierung war dieser Antrag vielleicht so, wie Klein-Hänschen sich das denkt mit zu viel Infos ohne exakte Eingrenzung, aber rechtsgültig und –richtig wegen Nennung von Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund. Verdeutlicht: **Anspruch ist gegeben wegen Vertrag mit der Allianz PKV (sie hätte den Behandlungsausweis unaufgefordert mit dem Eintritt in den Notlagentarif am 1.2.2014 zustellen müssen. Das beweist sie in ihrer Stellungnahme vom 10.6.2015). Der Verfügungsgrund besteht in der Notwendigkeit baldiger lungenfachärztlicher Behandlung bei Übernahme der Behandlungskosten durch die Allianz PKV.**

Der Behandlungsausweis ging am 12.6.2015 ein inklusive einer **Entschuldigung seitens der Allianz PKV** (Beweis: Allianz20150610.pdf). Der Antrag war also voller Erfolg. Mit der Entschuldigung seitens der Allianz ist auch bewiesen, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Durch meinen Antrag auf Herausgabe des Behandlungsausweises wurde mein Anspruch auf Kostenerstattung von ärztlichen Rechnungen durch die Allianz PKV nachweisbar. Am 17.6.2015 hatte ich Behandlungstermin beim Lungenfacharzt. Wenn ich in meinem Antrag vom 1.6.2015 als Facharzt für Anaesthesie, der von der Behandlungskompetenz bezüglich seiner COPD nicht all zu weit entfernt ist, schreibe „**Jetzt benötige ich aber den Ausweis wegen notwendiger ärztlicher Behandlung**“ beim Lungenfacharzt, dann ist damit Eilbedürftigkeit eindeutig genug nachgewiesen.

In meinem Antrag vom 1.6.2015 ging es nur um den Behandlungsausweis. In meiner Erledigungserklärung vom 13.6.2015 habe ich auf die nun ermöglichte fachärztliche Behandlung wg. Klärung der Kostenfrage hingewiesen und auf die Fragwürdigkeit der Stellungnahme der Antragsgegnerin. Die Kosten des Rechtsstreits hat daher unstrittig die Antragsgegnerin zu tragen. Mit Beschluss des Gerichts vom 13.7.2015 wird dies verneint. Darin folgt eine Begründung, die haarsträubender nicht denkbar ist, eine Verkennung von Wirklichkeit und Wahrheit, Wichtigkeit und Belanglosigkeit bis zur Verdrehung der Wahrheit. Es ist auch nicht glaubhaft, dass der Richter seinen Gründen glaubt. Ich habe daher den Verdacht, dass hier Lobbyarbeit im Spiel ist. Was „Lobbyarbeit“ ist, kann als bekannt unterstellt werden.

Eine teilweise Gegenüberstellung von Beschlusstext und Einwand ist der Anlage 5C385 15Beschluss+Einwand.doc vom 20.7.2015 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ewald J. Waltl

Anlagen:

Allianz20150610.pdf

5C385 15Beschluss+Einwand.doc